

Regionalplanung

Brandenburg geprägt durch:

Wald (40%) 190 Seen mit über 50 ha LSG (39,6 %) NSG (8,2 %)
Siedlung (6,8%) Verkehrsfläche (3,6%) Industrie- und Gewerbeflächen (28%)
Windkraft (Wirkzone 60%)



5 Planungsregionen

Gesamt ca. 240 Windgebiete



Barnim/Uckermark

49 Vorranggebiete (10.098 ha) Windenergienutzung
(Prignitz 46)

23 Vorrang- und 29 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

29 Vorbehaltsgebiete Gewerbe

10 Potenzialstandorte Wasserstoffproduktion

87 Vorbehaltsgebiete Siedlung

Aktuell werden allein im Landkreis Prignitz 220 und Uckermark 275 bestehende Windkraftanlagen nicht dem Flächenziel zugeordnet.

Regionalplan Bar-UM besteht aus mehreren Teilplänen

- Teilregionalplan „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“ 2020 beschlossen
- integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim am 21. Mai 2024 als Satzung beschlossen.

Dazu gehören folgende Themen:

- Regional bedeutsame Gewerbegebiete, H2-Region
- Rohstoffsicherung und –gewinnung
- Tourismus
- Siedlungsentwicklung
- Verkehr und Mobilität
- Freiraumverbund
- Vorranggebiete Windenergienutzung
- Kulturlandschaftliche Handlungsräume (Oderbruch)

Solarflächen (Fotovoltaik)

- Keine Pflicht Solarflächen auszuweisen, keine Steuerung über Regionalplanung
- Erarbeitung der Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 3. Auflage 2024“

Bevor Acker- und Grünlandflächen für PV-Freiflächenanlagen freigegeben werden, sind verfügbare versiegelte Flächen und sonstige bereits beeinträchtigte Freiraumbereiche für die Nutzung zu prüfen.

- Teilprivilegierung an Verkehrswegen:

Wenn sich Flächen innerhalb eines 200-Meter-Korridors entlang von Autobahnen oder Schienenwegen mit zwei Hauptgleisen befindet (BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 8 b)

- Kommune hat Entscheidungsbefugnis über B-Plan

Windflächen

Gesetzesanpassungen für die Windkraft

0. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindanLandGesetz)	
1. Bundeskompensationsverordnung	2. Investitionsbeschleunigungsgesetz
3. Verringerung der Abstände zu Häusern	4. BNatSchG, UVP und artenschutzrechtliche Anforderungen
5. EEG-Novellierungen 2021 / 2022	6. steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz
7. Vereinfachung Repowering-Bundesimmissionsschutzgesetz § 16b	8. Gesetze zur Windkraft ohne Wirkung
9. Energiesicherungsgesetzes (EnSiG 3.0)	10. Windenergieflächenbedarfsgesetz
11. WKA-Waldverbot unzulässig / Bundesverfassungsgericht	12. Dringlichkeitsverordnung zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen
13. BauGB - Privilegierung von Wasserstoffanlagen / optische Bedrängung max. 300m	14. Befreiung von Nachtkennzeichnung
15. Raumordnungsgesetz / Notverordnung / Beschleunigungsgebiete / UVP- rechtliche Einordnung + Klagen	
16. Zusatzflächen in Gemeinden (BauGB)	17. Solar
18. Pakt-Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung	19. zu CO2 und Vorbescheide ab 2025 

Windenergieflächen-
bedarfsgesetz

bis 31.12.2027 -> 1,8% und
bis 31.12.2032 -> 2,2%
Windflächen.

Windkraft ist nach BauGB
§35 privilegiert,
Regionalplanung legt
Vorhabengebiete ohne
Ausschlußfunktion fest.

Neu: es erfolgt nun eine **Positivplanung** ohne **Ausschlußfunktion** – Umstellung der Kriterien

Positivkriterium: Bereiche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet besonders geeignet sind. Genehmigungsfähigkeit ist in der Regel gegeben.

Negativkriterium: Bereiche, die nicht in Anspruch genommen werden sollen, soweit diese im Maßstab 1: 100.000 darstellbar sind

Abwägungskriterium: Bereiche, die einer Einzelfallbetrachtung unterliegen

****Schutzgüter Natur, Mensch und Landschaft sollen abgewogen werden ****

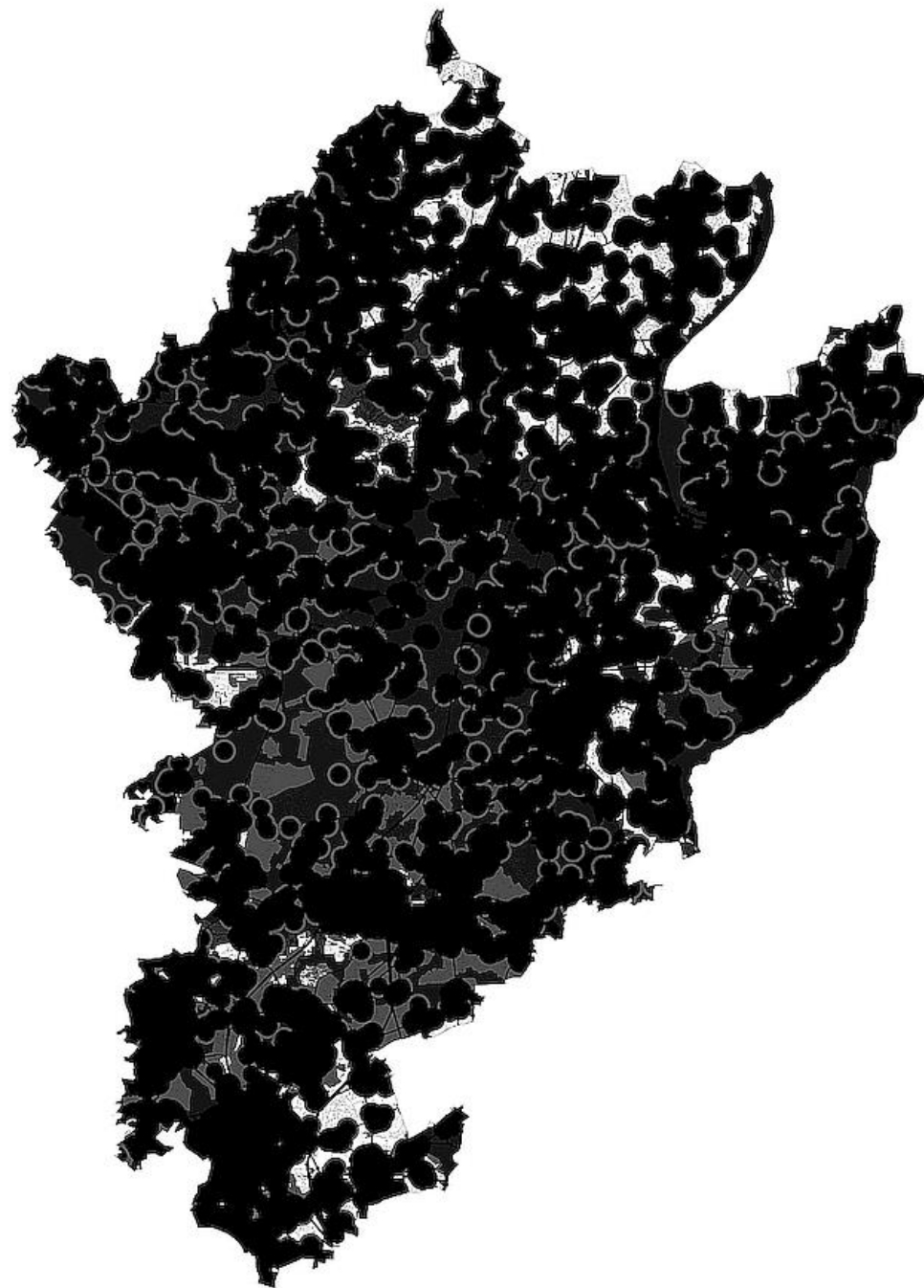
Negativkriterium – (Tatsächliche und /oder rechtliche „harte“ Tabukriterien)

- Siedlungsgebiete - Wohn- und Mischgebiete, B-Pläne
- 1.000 m Abstand zu Wohngebäuden nach BbgWEAAbG
 - Linienförmige Infrastruktur (Straßen, Schienen)
 - Wasserschutzgebiete (Schutzzone I)
 - Nationalpark / NSG / Biosphäre (Kernzone)
- Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans
 - Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG
 - Gartendenkmale und Denkmalbereiche
 - Flugplätze mit Platzrunden

Negativkriterium – (Weiche Tabukriterien)

- 1.000 m zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen, Kurgebiete
- Wasserschutzgebiete (Schutzzone II)
- Stehende Gewässer größer 5 ha
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

-> Rest = 12% Potentialfläche



12% Potentialfläche für Windflächen

Schwarz Negativkriterium

Grau Abwägungskriterium

39,0 % Vorranggebiet Freiraumverbund

33,9 % Vorbehaltsgebiet Tourismus

2,2 % Vorranggebiete Windenergienutzung

2,2 % Vorbehaltsgebiete Siedlung

0,73 % Vorbehaltsgebiete Regional

bedeutsames Gewerbegebiet

0,57 % Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

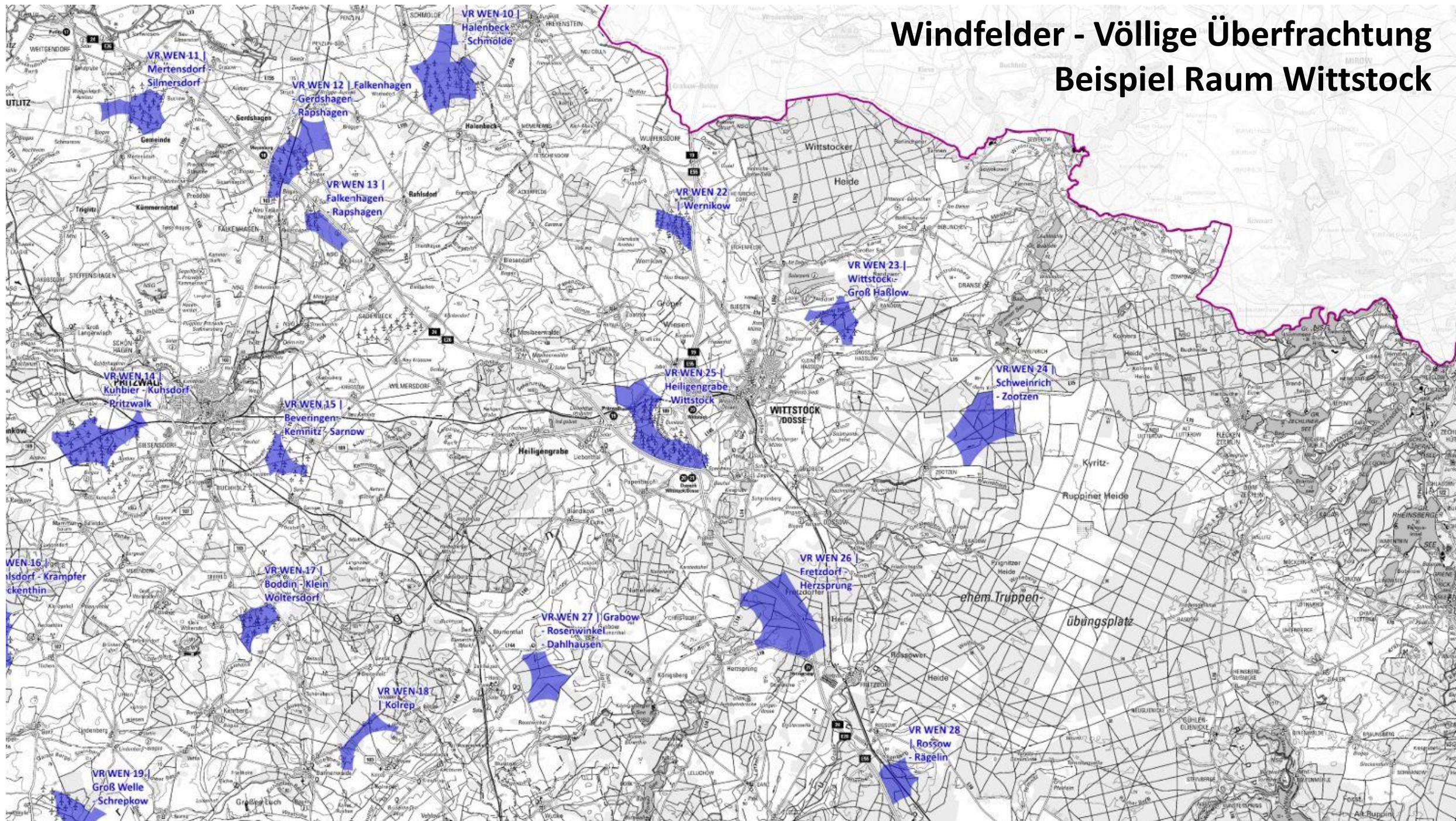
0,23 % Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

10 Potenzialstandorte für H2-Produktion.

Abwägungskriterium – (Restruktionskriterien)

- Vorbehaltsgebiete: Tourismus , Hochwasserschutz, Regional bedeutsame Gewerbegebiete, Rohstoffgewinnung
- Gestaltungsraum Siedlung gemäß LEP HR / Photovoltaik-Freiflächenanlagen / Umgebungsschutz von Denkmalen / Wetterradarbelange / Flugsicherungsbelange
- **LSG / Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin / Naturparke / SPA / FFH / Geschützte Landschaftsbestandteile / Regional bedeutsame **Wälder** (gemäß Waldfunktionenkartierung, MLUL,2019) / Tierökologische Abstände (**aber nur so weit bekannt**) /**
- Mindestabstand von **2,5 Km** zwischen Windfelder / Mindestgröße **25 ha** / Max. **1.000 ha**

Windfelder - Völlige Überfrachtung Beispiel Raum Wittstock



folgende Kritikpunkte:

- Konzentration ganzer Regionen und technogene Überprägung
- gigantische Windfelder mit zugerungen Abständen
- Zu den ausgewiesenen Windflächen müssen die Rotorblätter zugerechnet werden. Das wären für die Planungsregion Bar/UM zusätzlich ca. 1.000 ha bei Rotorblattlängen von 70 m. Schienen und Straßen werden bereits raus gerechnet.
- Gemeinden dürfen und sollen zusätzlich Windflächen planen (§245e BauGB), Geldzahlungen bieten Anreize.
- Der Artenschutz kommt durch Anpassung im BNatSchG §45b völlig unter die Räder und ist ein Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinien. Die gekürzten Schutzabstände zu den Horsten sind fachlich nicht haltbar, das belegen auch Zahlen der staatlichen Vogelschutzwarte. Der Artenschutz wurde im neuen BNatSchG soweit gekürzt, dass es ihn faktisch nicht mehr gibt.
- Umweltbüros werden vom Investor beauftragt und vertreten deren Interessen, es wird nicht alles erfasst -> z.B. eigens Gutachten der Stadt Angermünde erfasste unbekannten Seeadler.
- In der Regionalplanung ist nur eine strategische Umweltprüfung (SUP) nötig, heißt konkret es wird nur geschaut was an Daten vorhanden ist. Eine umfangreiche Untersuchung im Rahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) findet nicht statt.
- Ein beschlossener Regionalplan ist laut Gesetz u.a. auch Begründung für die Zulassung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen (kein Wirksamkeitsnachweis).
- durch vereinfachtes Repowering werden auch weiter Windkraftanlagen einzeln außerhalb der Regionalplanung durch neue Anlagen ersetzt.

Wie sinnvoll ist Regionalplanung wirklich? Alles nur Alibi?

Bürgerbeteiligung?

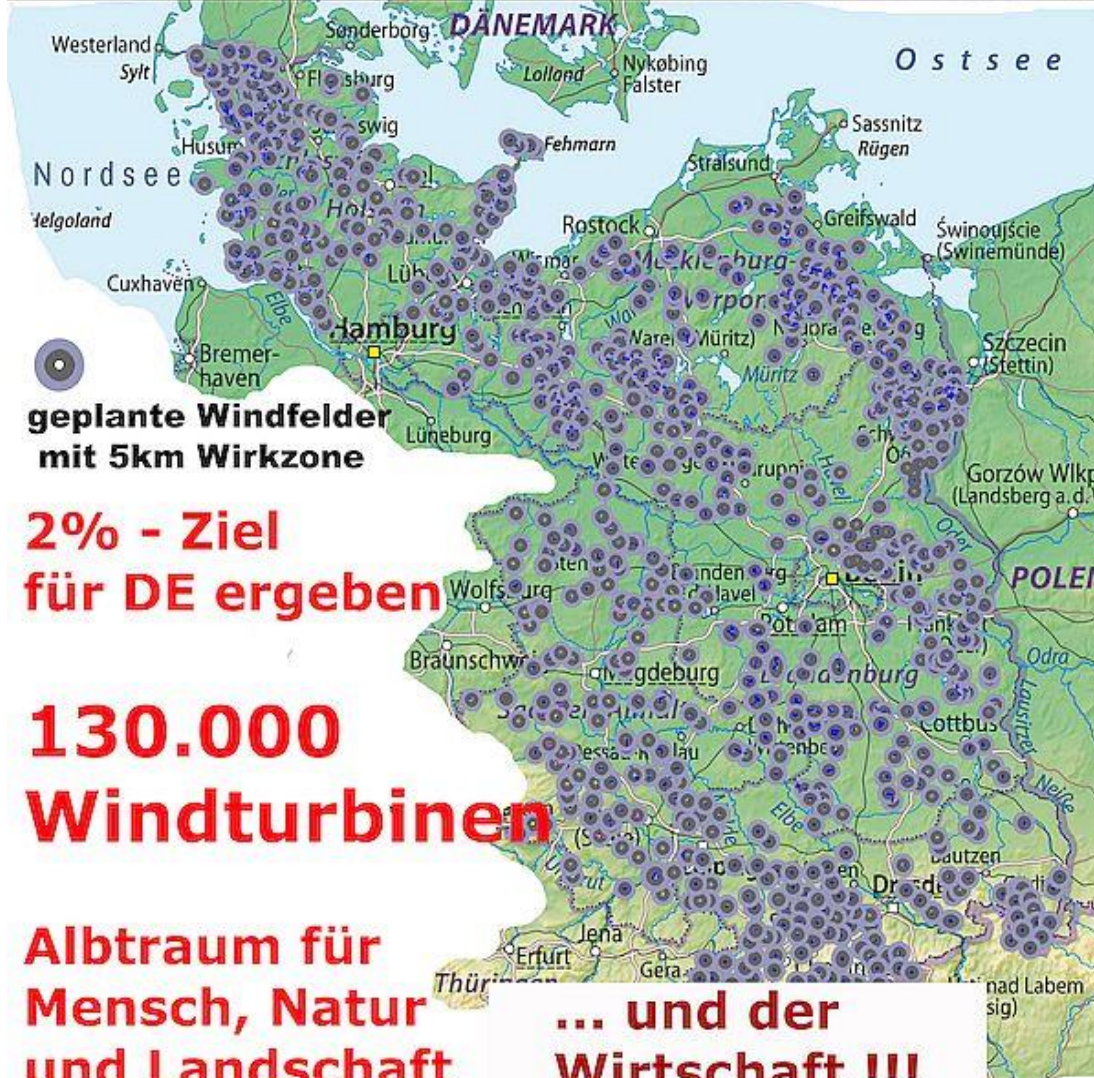
Wie viel Windflächen werden wirklich zur Verfügung gestellt?

- Zusätzliche Flächen durch Kommunalplanung
- Zusätzliche Flächen durch vereinfachtes Repowering
- Zusätzliche Flächen durch Rotorblätter außerhalb der Windflächen, dadurch werden ca. 15% der Flächen nicht angerechnet

**Die Bundes-Vorgaben von 2,2 % werden weit übertroffen
und durch kommunale Windplanungen wird der Regionalplan zur Makulatur!**

Ab 2026 Ausweisung von Beschleunigungsgebiete

Deutschlands Zukunft ?



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !